



Informationen zu Meldungen besonderer Vorkommnisse in Kinder- und Jugendheimen

1. Einleitung

Im Folgenden wird beschrieben, was unter dem Begriff besonderes Vorkommnis verstanden wird und welche Informationen in der Meldung an das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) enthalten sein müssen. Abschliessend wird darauf verwiesen, wie die besonderen Vorkommnisse in die jährliche Berichterstattung integriert werden.

2. Was ist ein besonderes Vorkommnis?

Gemäss Art. 18, Abs. 2 PAVO sind Trägerschaften und Heimleitungen dazu verpflichtet, „alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle“. Diese besonderen Vorkommnisse müssen der zuständigen Behörde, namentlich dem AJB, unverzüglich mitgeteilt werden. Handelt es sich bei einem besonderen Vorkommnis um strafrechtlich relevantes Verhalten, untersteht die Aufsichtsbehörde einer (Straf-)Anzeigepflicht.¹

Es fehlt eine rechtsverbindliche Definition des Begriffes besonderes Vorkommnis. Grundsätzlich werden darunter Ereignisse oder Entwicklungen verstanden, die das Wohl der in der Einrichtung platzierten Kinder und Jugendlichen gefährden können.

Als besondere Vorkommnisse einzustufen sind²:

- a) *Gefährdungen der Kinder und Jugendlichen durch die Heimleitung oder die Mitarbeitenden*
- Unfälle mit Personenschäden
 - grenzüberschreitendes Verhalten, sexuelle Übergriffe
 - Verletzung der Aufsichtspflicht
 - unzulässige disziplinarische Massnahmen
 - herabwürdigender Erziehungsstil, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gemäss UNO-Kinderrechtskonvention³

¹ Gemäss Art. 167 GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kanton Zürich) sowie Art. 302 Abs. 2 StPO (schweizerische Strafprozessordnung).

² Die Liste orientiert sich an den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebsverantwortlichen Einrichtungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2. aktualisierte Fassung 2013), S. 9-11, vgl. http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebsurlaub.pdf.

³ Vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/201406040000/0.107.pdf>).

- gewichtige Anhaltspunkte, die auf die Zugehörigkeit der Heimleitung oder Mitarbeitenden zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung hinweisen
 - im Gesundheitsbereich: Drogen- oder Alkoholabhängigkeit der Heimleitung oder Mitarbeitenden, psychische Erkrankungen, Magersucht etc.⁴
- b) *Straftaten bzw. Strafverfolgung der Heimleitung oder der Mitarbeitenden*
- c) *Gefährdungen durch Kinder und Jugendliche, erhebliches delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen (wenn eine Blaulichtorganisation aufgeboten wird)*
- Selbst- und Fremdgefährdungen
 - massives grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen
 - sonstige erhebliche Straftaten
- d) *Schwere Unfälle, Todesfälle und schwere Krankheiten*
- e) *Weitere Vorkommnisse, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen oder den Betrieb der Einrichtung gefährden*
- Bedrohungen
 - Feuer
 - Sturmschäden
 - Entwicklungen/Ereignisse, die im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen (z.B. erhebliche personelle Ausfälle)

Diese Auflistung dient zur Orientierung und ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfall sollten die Heimleitung oder die Trägerschaft das AJB kontaktieren.

3. Inhalt der Meldung⁵

Die Meldung besonderer Vorkommnisse besteht aus der Erstmeldung, der daraufhin einzureichenden vertieften Stellungnahme und der abschliessenden Berichterstattung. Die unten aufgeführten Punkte sind zwingend zu behandeln:

3.1 Erstmeldung (sofort, per Telefon oder schriftlich)

- Ort, Zeitpunkt und Art des besonderen Vorkommnisses
- Beteiligte Personen
- Eventuell ergriffene Sofortmassnahmen

3.2 Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Vorgeschichte
- Beschreibung des Vorfalls/des Ereignisses (inklusive der beteiligten Personen)
- Anwesendes Personal (Namen, berufliche Qualifikationen)
- Sofort ergriffene und noch geplante Massnahmen

⁴ Vgl. PAVO Art. 15 Abs. 1 lit. a und b.

⁵ Die Angaben zum Inhalt der Meldung orientieren sich am „Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (Stand 12.11.2013), Hessisches Sozialministerium, vgl. https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/leitfaden_zur_meldung_besonderer_vorkommnisse_in_teil-stationaeren_einrichtungen_der_jugendhilfe.pdf.

- Informationen an weitere involvierte Stellen/Personen (z.B. Beistand, Eltern)
- Nötige ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Massnahmen zur Bearbeitung und Aufarbeitung des Ereignisses mit dem betroffenen Minderjährigen
- Allenfalls strafrechtliche Prüfung bzw. Anzeige

3. 3 Ergebnisse und Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses (abschliessende Berichterstattung)

- Zusammenfassung der Abläufe und der wesentlichen Ergebnisse
- Erkenntnisse der Bearbeitung des besonderen Vorkommnisses (Reflexion des Vorgehens und der Massnahmen mit zeitlicher Distanz zum Ereignis)
- Aufzeigen, was in Zukunft unternommen werden soll, um eine Wiederholung eines ähnlichen besonderen Vorkommnisses möglichst zu vermeiden

Das AJB kann bei Bedarf weitere Auskünfte bei der Heimleitung/der Trägerschaft einholen.

4. Besondere Vorkommnisse in der jährlichen Berichterstattung

Im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen, die der Kanton Zürich an die beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheime bezahlt, wird gemäss der Verordnung über die Jugendheime (LS 852.21) §19a Abs. 2 eine Berichterstattung gegenüber dem AJB verlangt. Diese beinhaltet neben der revidierten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang), dem Bericht der externen Revisionsstelle, dem Belegungsnachweis LEI, dem Personalformular PERS, dem Betriebsabrechnungsbogen BAB und dem offiziellen Jahresbericht auch eine Berichterstattung über die besonderen Vorkommnisse und über den Geschäftsgang.

Unter der Berichterstattung über die besonderen Vorkommnisse wird eine reflektierte Zusammenfassung und Auswertung der besonderen Vorkommnisse verstanden. Insbesondere interessiert, wie Trägerschaft und Heimleitung diese Vorkommnisse einschätzen, welche übergeordneten Massnahmen ergriffen und welche Erkenntnisse aus dem Aufarbeitungsprozess für die weitere Arbeit in der Einrichtung gewonnen wurden.